



Die Internationale Vereinigung der Lions Clubs

SATZUNG UND ZUSATZBESTIMMUNGEN

EINHEITLICHE FASSUNG FÜR CLUBS

Geschäftsjahr 2023/2024

Lions Clubs International

ZIELE

*Gemeinnützige Clubs **AUFZUBAUEN**, zu gründen und zu betreuen, die als Lions Clubs bekannt sein sollen.*

*Die Aktivitäten von Lions Clubs zu **KOORDINIEREN** und die Verwaltung zu vereinheitlichen.*

*Den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu **WECKEN** und zu fördern.*

*Die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu **FÖRDERN**.*

*Aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft **EINZUTRETEN**.*

*Die Clubs in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu **VERBINDEN**.*

*Ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu **BILDEN**, ohne jedoch politische Fragen parteiisch und religiöse Fragen intolerant zu behandeln.*

*Einsatzfreudige Mitmenschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu **DIENEN**, ohne daraus persönlichen finanziellen Nutzen zu ziehen; Tatkraft und vorbildliche Haltung in den Bereichen des Handels, der Industrie, des Berufs sowie des öffentlichen und privaten Lebens zu entwickeln und zu fördern.*

VISION

***WELTWEIT FÜHREND** in Gemeinden und im Bereich humanitärer Hilfsdienste zu sein.*

LEITBILD

Lions Clubs, ehrenamtliche Helfer und Partnerorganisationen dazu befähigen, die Gesundheit und das Wohlbefinden zu verbessern, Gemeinschaften zu stärken und Bedürftige durch humanitäre Hilfe und Zuschüsse zu unterstützen, die die Lebenssituationen von Menschen weltweit verbessern und damit wesentlich zum Weltfrieden und zur internationalen Verständigung beitragen.

EINHEITLICHE CLUBSATZUNG

ARTIKEL I – Name	1
-------------------------------	---

ARTIKEL II –Ziele	1
--------------------------------	---

ARTIKEL III – Mitgliedschaft

ABS. 1 – Berechtigung zur Clubmitgliedschaft	1
--	---

ABS. 2 – Mitgliedschaft auf Einladung.....	1
--	---

ABS. 3 – Verlust der Mitgliedschaft	2
---	---

ARTIKEL IV – Emblem, Farben, Slogan und Motto

ABS. 1 – Emblem.....	2
----------------------	---

ABS. 2 – Verwendung von Name und Logo.....	2
--	---

ABS. 3 – Farben	2
-----------------------	---

ABS. 4 – Slogan	2
-----------------------	---

ABS. 5 – Motto	2
----------------------	---

ARTIKEL V – Vorrangstellung	3
--	---

ARTIKEL VI – Clubgröße	3
-------------------------------------	---

ARTIKEL VII – Amtsträger

ABS. 1 – Amtsträger	3
---------------------------	---

ABS. 2 – Amtsenthebung	3
------------------------------	---

ARTIKEL VIII – Clubvorstand

ABS. 1 – Mitglieder.....	3
--------------------------	---

ABS. 2 – Quorum	3
-----------------------	---

ABS. 3 – Pflichten und Befugnisse	4
---	---

ARTIKEL IX – Delegierte bei Internationalen Conventions und Distriktversammlungen

ABS. 1 – Delegiertenanspruch für Internationale Conventions	5
---	---

ABS. 2 – Delegiertenanspruch für Distrikt-/Multidistriktversammlungen	5
---	---

ABS. 3 – Auswahl von Clubdelegierten und Ersatzdelegierten	5
--	---

ARTIKEL X – Clubzweigprogramm

ABS. 1 – Gründung eines Zweigclubs	5
--	---

ABS. 2 – Mitgliedschaft im Mutterclub	6
---	---

ABS. 3 – Spendenaktionen.....	6
-------------------------------	---

ABS. 4 – Für Clubzweige bestimmte Geldmittel	6
--	---

ABS. 5 – Auflösung.....	6
-------------------------	---

ARTIKEL XI – Clubkapital

ABS. 1 – Öffentliche (Aktivitäten-) Mittel	6
ABS. 2 – Verwaltungsgelder	6

ARTIKEL XII – Änderungen

ABS. 1 – Änderungsverfahren.....	6
ABS. 2 – Bekanntgabe.....	7

ZUSATZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL I – Mitgliedschaft

ABS. 1 – Mitgliedschaftskategorien.....	7
ABS. 2 – Vollberechtigung	10
ABS. 3 – Doppelmitgliedschaft.....	10
ABS. 4 – Austritt	10
ABS. 5 – Wiederaufnahme der Mitgliedschaft	10
ABS. 6 – Transfermitgliedschaft.....	10
ABS. 7 – Nichtzahlung.....	10
ABS. 8 – Anwesenheit.....	11

ARTIKEL II – Wahlen und Besetzung von freien Ämtern

ABS. 1 – Jährliche Wahlen.....	11
ABS. 2 – Wahl der Vorstandsmitglieder	11
ABS. 3 – Amtsberechtigung	11
ABS. 4 – Nominierungstreffen	11
ABS. 5 – Nominierungsausschuss.....	11
ABS. 6 – Wahlausschuss	11
ABS. 7 – Stimmzettel	12
ABS. 8 – Erforderliche Stimmen.....	12
ABS. 9 – Nominierte, die nicht annehmen können	12
ABS. 10 – Freie Ämter	12
ABS. 11 – Ersatz von gewählten Amtsträgern	12

ARTIKEL III – Verpflichtungen der Amtsträger

ABS. 1 – Präsident/in	13
ABS. 2 – Immediate Past Präsident/in.....	14
ABS. 3 – Erste/r Vizepräsident/in	14
ABS. 4 – Vizepräsident(en).....	15
ABS. 5 – Sekretär/in	15
ABS. 6 – Schatzmeister/in.....	16
ABS. 7 – Mitgliedschaftsbeauftragte/r	17
ABS. 8 – Beauftragte/r für Hilfsprojekte.....	18
ABS. 9 – Beauftragte/r für Marketing	18

ARTIKEL IV – Clubvorstand

ABS. 1 – Programmkoordinator/in.....	20
ABS. 2 – LCIF-Clubkoordinator/in.....	20
ABS. 3 – Sicherheitsbeauftragte/r	20
ABS. 4 – „Lion Tamer“ (Clubmeister/in)	20
ABS. 5 – „Tail Twister“ (Zensor/in)	21
ABS. 6 – Direktor/in.....	21

ARTIKEL V – Ausschüsse

ABS. 1 – Ständige Ausschüsse.....	21
ABS. 2 – Sonderausschüsse.....	23
ABS. 3 – Präsident/in von Amts wegen	23
ABS. 4 – Berichterstattung der Ausschüsse	23

ARTIKEL VI – Versammlungen

ABS. 1 – Ordentliche Vorstandssitzungen	23
ABS. 2 – Außerordentliche Vorstandssitzungen	23
ABS. 3 – Ordentliche Clubversammlungen	23
ABS. 4 – Außerordentliche Clubversammlungen	23
ABS. 5 – Jährliche Versammlung	23
ABS. 6 – Alternative Formate für Clubversammlungen	24
ABS. 7 – Gründungsjubiläen.....	24
ABS. 8 – Quorum	24
ABS. 9 – Methode der Geschäftsabwicklungen	24

ARTIKEL VII – Gebühren und Beiträge

ABS. 1 – Aufnahmegebühr	24
ABS. 2 – Jahresbeiträge.....	24

ARTIKEL VIII – Clubzweigverwaltung

ABS. 1 – Amtsträger von Clubzweigen	25
ABS. 2 – Liaison	25
ABS. 3 – Wahlberechtigung.....	25
ABS. 4 – Gebühren und Beiträge	25

ARTIKEL IX – Verschiedenes

ABS. 1 – Geschäftsjahr	26
ABS. 2 – Parlamentarische Gepflogenheiten	26
ABS. 3 – Parteipolitik/Religion.....	26
ABS. 4 – Persönliche Vorteile.....	26
ABS. 5 – Vergütung	27
ABS. 6 – Erbiten von Geldmitteln	27

ARTIKEL X – Verfahren zur Konfliktlösung in Clubs

27

ARTIKEL XI – Änderungen	
ABS. 1 – Änderungsverfahren.....	27
ABS. 2 – Bekanntgabe.....	27
ANHANG A - Übersicht der Mitgliedschaftskategorien	28
ANHANG B – Musterstimmzettel.....	31

EINHEITLICHE CLUBSATZUNG

ARTIKEL I

Name

Diese Organisation erhält den Namen Lions Club _____, gegründet von und unter der Gerichtsbarkeit der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs.

ARTIKEL II

Ziele

Die Ziele dieses Lions Clubs sollen wie folgt lauten:

- (a) Den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten.
- (b) Die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu fördern.
- (c) Aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und moralische Wohlfahrt der Gesellschaft einzutreten.
- (d) Die Clubmitglieder in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitiger Eintracht zu verbinden.
- (e) Ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden, ohne jedoch politische Fragen der Clubmitglieder parteiisch und religiöse Fragen intolerant zu behandeln.
- (f) Einsatzfreudige Menschen zu bewegen, ihrer Gemeinde zu dienen, ohne daraus persönlichen Nutzen zu ziehen; Tatkraft und vorbildliche Haltung in den Bereichen des Handels, der Industrie, des Berufs sowie des öffentlichen und privaten Lebens zu entwickeln und zu fördern.

ARTIKEL III

Mitgliedschaft

Absatz 1. **BERECHTIGUNG ZUR CLUBMITGLIEDSCHAFT.** Im Rahmen der Zusatzbestimmungen in Absatz I, kann jede Person nach gesetzlich erlangter Volljährigkeit und von einwandfreiem Charakter und gutem Leumund in der Gemeinde, Mitglied dieses Lions Clubs werden. Selbst wenn im Text dieser Satzung und dieser Zusatzbestimmungen nur das männliche Geschlecht oder Fürwort verwendet wurde, sind sowohl männliche als auch weibliche Personen angesprochen.

Absatz 2. **MITGLIEDSCHAFT AUF EINLADUNG.** Mitgliedschaft in diesem Lions Club soll nur auf Einladung erfolgen. Ernennungen erfolgen von einem vollberechtigten Mitglied, das bereit ist, eine Patenschaft zu übernehmen, zu unterschreiben und dem Mitgliedschaftsbeauftragten oder dem Clubsekretär vorzulegen sind, der den Antrag nach Überprüfung an den Clubvorstand weitergibt. Wenn der Kandidat von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder akzeptiert wird, kann er

eingeladen werden, dem Club beizutreten. Der Sekretär muss ein ausgefülltes und unterschriebenes Mitgliedschaftsformular und ~~der~~ die Beitritts- und Beitragsgebühren erhalten, ehe er den Namen des neuen Mitglieds an die internationale Vereinigung melden und der/die Betreffende als offizielles Mitglied der Vereinigung geführt werden kann.

Absatz 3. VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT. Jedes Clubmitglied kann aus triftigen Gründen durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit des gesamten Clubvorstands aus dem Club ausgeschlossen werden. Nach Ausschluss aus diesem Club, verfallen jegliche und alle Rechte den Namen „LIONS“, das Emblem und andere Abzeichen des Clubs und dieser Vereinigung zu nutzen. Dieser Club soll Mitglieder, deren Verhalten gegen die internationale Satzung und Zusatzbestimmungen, sowie die Vorstandsdirektiven verstoßen hat, und die ein für einen Lion unziemliches Verhalten an den Tag gelegt haben, wie von der internationalen Verwaltung festgelegt, ausschließen oder andernfalls wird der Club aufgelöst. Jeder gewählte Amtsträger muss gemäß Artikel 7, Absatz 2 dieser Satzung vor dem Verlust der Mitgliedschaft unter diesem Absatz aus dem Amt entfernt werden.

ARTIKEL IV **Emblem, Farben, Wahlspruch und Motto**

Absatz 1. EMBLEM. Das Design des Emblems der Vereinigung und jedes offiziell anerkannten Lions Clubs soll wie folgt aussehen:



Absatz 2. VERWENDUNG DES NAMENS UND DES EMBLEMS. Verwendung des Namens, Ansehens, Emblems und anderer Logos der Vereinigung darf immer nur gemäß geltenden Richtlinien der Zusatzbestimmungen erfolgen.

Absatz 3. FARBEN. Die Farben dieser Vereinigung und jedes offiziell anerkannten Lions Clubs sind Violett und Gold.

Absatz 4. WAHLSPRUCH. Der Wahlspruch dieser Vereinigung lautet: Liberty, Intelligence, Our Nation's Safety. (Freiheit, Intelligenz, Sicherheit für unsere Nation).

Absatz 5. MOTTO. Das Motto dieser Vereinigung lautet: We serve /Wir helfen.

ARTIKEL V

Vorrangstellung

Der Club unterliegt der Standard Form Clubsatzung und Zusatzbestimmungen, es sei denn, andere Änderungen wurden vorgenommen, um nicht mit der Satzung und den Zusatzbestimmungen des Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) und den Richtlinien von Lions Clubs International im Widerspruch zu stehen. Wann auch immer ein Interessenkonflikt oder ein Widerspruch zwischen dem Inhalt der Clubsatzung und den Zusatzbestimmungen und der Distrikt- (Einzel-, Unter- und Multidistrikt-) Satzung und den Zusatzbestimmungen besteht, soll die jeweilige Distriktsatzung und Zusatzbestimmungen gelten. Des Weiteren soll, wann auch immer ein Interessenkonflikt oder ein Widerspruch zwischen dem Inhalt der Clubsatzung und den Zusatzbestimmungen und der internationalen Satzung und den Zusatzbestimmungen besteht, die internationale Satzung und Zusatzbestimmungen, sowie die Vorstandsdirektiven gelten.

ARTIKEL VI

Clubgröße

Ein Lions Club sollte sich darum bemühen, 20 Mitglieder zu halten, die benötigte Mindestanzahl, um eine Charterurkunde zu erhalten.

ARTIKEL VII

Amtsträger

Absatz 1. **AMTSTRÄGER.** Die Amtsträger dieses Clubs sind der Präsident, der Präsident des Vorjahres, die Vizepräsidenten, der Sekretär, Schatzmeister, Clubbeauftragter für Hilfsprojekte, Clubbeauftragter für Marketing und der Clubbeauftragte für Mitgliedschaft.

Absatz 2. **AMTSENTHEBUNG.** Jeder Amtsträger des Clubs kann aus triftigen Gründen durch Beschluss einer zweidrittel Mehrheit (2/3) des gesamten Clubvorstands seines Amtes enthoben werden.

ARTIKEL VIII

Vorstand

Absatz 1. **MITGLIEDER.** Folgende Mitglieder gehören dem Vorstand an: Die Clubamtsträger, Clubmeister/Lion Tamer (optional), Zensor/Tail Twister (optional), der LCIF-Clubkoordinator, der Programmkoordinator, Sicherheitsbeauftragte (optional), der Präsident des Zweigclubs, sofern zutreffend, alle anderen gewählten Direktoren und/oder Clubbeauftragte.

Absatz 2. **QUORUM.** Persönliche Anwesenheit einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder bedeutet bei allen Vorstandssitzungen Beschlussfähigkeit. Vorausgesetzt, dass an anderer Stelle nicht

gegenteilig beschlossen wurde, gelten die Beschlüsse der Mehrheit der Vorstandsmitglieder als Handlung und Beschluss des gesamten Vorstands.

Absatz 3. PFLICHTEN UND BEFUGNISSE. Zusätzlich zu den Pflichten und Befugnissen, die direkt oder indirekt an anderer Stelle dieser Satzung und Zusatzbestimmungen dargelegt sind, hat der Vorstand nachstehende Verpflichtungen und Befugnisse:

- (a) Er ist das geschäftsführende Organ dieses Clubs und ist für die Ausführung der vom Club durch seine Amtsträger genehmigten Beschlüsse verantwortlich. Alle neuen Aufgaben und Beschlüsse dieses Clubs werden vorher vom Vorstand überprüft und formuliert. Danach werden sie den Clubmitgliedern auf ordentlichen oder außerordentlichen Clubtreffen zur Abstimmung vorgelegt.
- (b) Er genehmigt alle Ausgaben und stimmt keinen Belastungen zu, welche die laufenden Einnahmen dieses Clubs überfordern. Er genehmigt auch keine Auszahlung von Clubgeldern zu Zwecken, die mit den von den Clubmitgliedern gebilligten Ausgaben und Beschlussfassungen unvereinbar sind.
- (c) Er ist befugt, die Handlungen der Amtsträger dieses Clubs zu modifizieren, zurückzuweisen oder für nichtig zu erklären.
- (d) Er lässt die Kassenbücher, Konten und den Geldverkehr dieses Clubs jährlich oder nach Ermessen öfter überprüfen und kann über die von einem Amtsträger, einem Ausschuss oder einem Mitglied dieses Clubs verwalteten Clubgelder Rechenschaft verlangen oder eine Buchprüfung vornehmen lassen. Jedes Clubmitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist, kann zu gelegener Zeit und an einem vereinbarten Ort in die Buchführung Einsicht nehmen.
- (e) Auf Empfehlung des Finanzausschusses bestimmt er eine oder mehrere Banken für die Deponierung der Clubgelder.
- (f) Er hat die Höhe der Sicherheitskaution zu bestimmen, die ein Amtsträger dieses Clubs für pflichtgetreue Amtsausübung zu hinterlegen hat.
- (g) Er darf weder veranlassen noch erlauben, dass Nettoeinnahmen, die dieser Club durch Hilfsprojekte oder -aktivitäten mit öffentlicher Unterstützung aufgebracht hat, für Verwaltungszwecke verwendet werden.
- (h) Belange hinsichtlich neuer Aufgaben oder neuzufassender Beschlüsse leitet er zunächst an den ständigen Ausschuss oder einen Sonderausschuss weiter, der dem Vorstand nach genauer Überprüfung seine Vorschläge unterbreitet.
- (i) Er wird mindestens zwei (2) getrennte Bankkonten aufrechterhalten. Das erste dient der Deponierung administrativer Gelder, die aus den Gebühren, den vom Zensor auferlegten Geldbußen und anderen internen Clubeinnahmen bestehen. Das zweite Konto dient der Deponierung von Aktivitäten- oder öffentlichen Geldern, die durch Unterstützung der Öffentlichkeit aufgebracht wurden. Die Verwendung dieser Gelder untersteht den genauen Vorschriften in Absatz (g) dieses Artikels.

ARTIKEL IX

Delegierte bei internationalen Kongressen und Distriktversammlungen

Absatz 1. DELEGIERTENANSPRUCH AUF INTERNATIONALEN KONGRESSSEN.

Angesichts der Tatsache, dass auf dem internationalen Kongress vertretene Lions Clubs an der Leitung der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs mitbeteiligt sind und somit dieser Club in Angelegenheiten der Vereinigung seine Stimme abgeben kann, ist es dem Club gestattet, die Kosten für die Delegierten zum jährlichen Kongress, zu zahlen. Dieser Club hat das Recht, einen (1) Delegierten und einen (1) Stellvertreter für jeweils fünfundzwanzig (25) Clubmitglieder, oder einen größeren Teil davon, zum internationalen Kongress der Vereinigung zu entsenden. Diese Mitglieder müssen dem internationalen Büro am ersten Tag des dem Kongressmonat unmittelbar vorausgehenden Monats gemeldet worden sein, vorausgesetzt, dass dieser Club auf wenigstens einen (1) Delegierten und einen (1) Stellvertreter Anspruch hat. Der größere Teil in diesem Zusammenhang bedeutet dreizehn (13) oder mehr Mitglieder.

Absatz 2. DELEGIERTENANSPRUCH AUF

DISTRIKT/MULTIDISTRIKTVERSAMMLUNGEN. Angesichts der Tatsache, dass alle Distrikt-Angelegenheiten auf Distrikt- (Einzel-, Unter- und Multidistrikt-) Versammlungen unterbreitet und gebilligt werden, kann dieser Club seine volle Delegiertenquote zu solchen Versammlungen entsenden und ist befugt, die erforderlichen Kosten der teilnehmenden Delegierten zu übernehmen. Dieser Club hat das Recht, einen (1) stimmberechtigten Delegierten und einen (1) Stellvertreter für jeweils zehn (10) vollberechtigte Mitglieder oder den größeren Teil zu Distrikt- (Einzel-, Unter- und Multidistrikt-) Versammlungen zu entsenden. Diese Mitglieder müssen dem internationalen Büro am ersten Tag des dem Versammlungsmonat unmittelbar vorausgehenden Monats gemeldet sein, vorausgesetzt, dass dieser Club auf wenigstens einen (1) Delegierten und einen (1) Stellvertreter Anspruch hat. Jeder anwesende, bestätigte Delegierte, hat das Recht, bei der Wahl eines neuzubesetzenden Amtes und zu allen, auf dieser Versammlung vorgelegten Punkten, seine Stimme abzugeben. Der größere Teil in diesem Zusammenhang bedeutet fünf (5) oder mehr Mitglieder.

Absatz 3. AUSWAHL VON CLUBDELEGIERTEN UND ERSATZDELEGIERTEN. Der Clubvorstand oder der entsprechende Ausschuss ernennt mit Zustimmung der Clubmitglieder die Delegierten und deren Stellvertreter, die von diesem Club zu Distrikt- (Einzel-, Unter- und Multidistrikt-) Versammlungen und zu internationalen Kongressen entsandt werden sollen. Geeignete Delegierte müssen vollberechtigte Mitglieder im Club sein und dazu befugt sein, in Übereinstimmung mit den Rechten und Privilegien, wie in Anhang A dieser Satzung und Zusatzbestimmungen ausgelegt, wählen zu dürfen.

ARTIKEL X

Das Zweigclubprogramm

Absatz 1. GRÜNDUNG DES CLUBZWEIGS. Clubs haben die Möglichkeit, Clubzweige zu gründen, um den Lionismus in geografische Gebiete auszuweiten, in denen die Umstände die

Gründung eines Charterclubs nicht unterstützen. Der Clubzweig trifft sich als Tochterclub des Stammclubs und verrichtet Hilfsaktivitäten in seiner eigenen Gemeinschaft.

Absatz 2. **MITGLIEDSCHAFT IM STAMMCLUB.** Den Mitgliedern eines Clubzweigs wird Mitgliedschaft im Mutterclub gewährt. Die Mitgliedschaft ist einer der Kategorien, die in Artikel I der Zusatzbestimmungen aufgeführt sind, zuzuordnen.

Absatz 3. **SPENDENAKTIONEN.** Activitygelder oder andere Gelder, die der Clubzweig aus dem Öffentlichkeitsbereich aufgebracht hat, sind in ein für öffentliche Zwecke vorbehaltenes Konto einzuzahlen. Die Gelder sollen für die Gemeinschaft des Clubzweigs verwendet werden, sofern nicht anderweitig bestimmt wurde. Der Vorstand des Clubzweigs kann dem Schatzmeister des Stammclubs die Befugnis erteilen, Schecks gegenzuzeichnen.

Absatz 4. **FÜR ZWEIGCLUBS BESTIMMTE GELDMITTEL.** Im Fall der Auflösung eines Zweigclubs werden alle verbleibenden Gelder, die für den Zweigclub bestimmt waren, an den Stammclub zurückgegeben. Für den Fall, dass der Zweigclub in einen neu gegründeten Club umgewandelt wird, werden die verbleibenden Gelder, die für den Zweigclub bestimmt waren, an den neu gegründeten Club überwiesen.

Absatz 5. **AUFLÖSUNG.** Der Clubzweig kann nach einem Mehrheitsbeschluss des gesamten Vorstands des Stammclubs aufgelöst werden.

ARTIKEL XI

Clubkapital

Absatz 1. **ÖFFENTLICHE (ACTIVITY-) MITTEL.** Alle Gelder, die von der Öffentlichkeit gespendet wurden, müssen an die Öffentlichkeit zurückgegeben werden, einschließlich Erträge aus öffentlichen Geldern, die investiert wurden. Die einzigen Abzüge, die vom Aktivitätenkonto gemacht werden können, sind die mit einer Spendenaktion direkt in Verbindung stehenden Betriebskosten. Zinserträge müssen ebenfalls an die Öffentlichkeit zurückgehen.

Absatz 2. **VERWALTUNGSGELDER.** Verwaltungsgelder werden anhand von Beiträgen der Mitglieder, durch Gebühren, Strafen und andere individuelle Beiträge unterstützt.

ARTIKEL XII

Änderungen

Absatz 1. **ÄNDERUNGSVERFAHREN.** Diese Satzung kann auf jeder ordentlichen oder außerordentlichen Clubsitzung, deren Anwesende ein beschlussfähiges Quorum bilden, durch Zustimmung von Zweidrittel (2/3) der abstimmenden Mitglieder geändert werden, vorausgesetzt, dass sich der Vorstand vorher vom Wert der Änderungsanträge überzeugt hat.

Absatz 2. **BEKANNTGABE.** Abstimmung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn jedes Clubmitglied mindestens vierzehn (14) Tage vor der Zusammenkunft, auf der über die Satzungsänderung abgestimmt werden soll, auf dem Postweg, elektronisch, oder persönlich über den vorgeschlagenen Änderungsantrag in Kenntnis gesetzt wurde.

ZUSATZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL I Mitgliedschaft

Absatz 1. MITGLIEDSCHAFTSKATEGORIEN.

- (a) **AKTIVE MITGLIEDSCHAFT:** sind Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten einer Vollmitgliedschaft in einem Lions Club. Ohne solche Rechten und Pflichten zu begrenzen, haben aktive Mitglieder das Recht, sich bei Qualifikation für jedes Amt im Club, im Distrikt oder in der Vereinigung zu bewerben und das Recht bei allen Mitgliederabstimmungen eine Stimme abzugeben. Zu den Pflichten zählen regelmäßige Anwesenheit, pünktliche Beitragszahlung, Beteiligung an Clubprojekten und vorbildliches Verhalten, das dem Ansehen des Lions Clubs nicht schadet. Wie in den Kriterien für das Familienmitgliedschaftsprogramm angegeben, sollen die sich qualifizierenden Familienmitglieder aktive Mitglieder sein und somit zu allen Rechten und Privilegien einer solchen Mitgliedschaft berechtigt sein. Wie in den Kriterien für das Studentenmitgliedschaftsprogramm angegeben, sollen sich qualifizierende Studenten, ehemalige Leos und junge erwachsene Mitglieder, aktive Mitglieder sein und somit zu allen Rechten und Pflichten einer solchen Mitgliedschaft berechtigt sein. Diese Mitgliedschaftskategorie ist in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.
- (b) **PASSIVE MITGLIEDER:** sind Clubmitglieder, die aus der Gemeinde weggezogen sind oder aus gesundheitlichen oder anderen gerechtfertigten Gründen an den Clubtreffen nicht regelmäßig teilnehmen können, die aber ihre Mitgliedschaft in diesem Club nicht aufgeben möchten und für die der Clubvorstand diese Form der Mitgliedschaft genehmigt hat. Die Berechtigung dazu muss halbjährlich vom Clubvorstand überprüft werden. Ein passives Mitglied kann nicht für ein Amt gewählt werden und hat auf Distrikt- oder internationalen Tagungen oder Kongressen kein Stimmrecht, muss aber die Beiträge, die der lokale Club berechnet, wie Distrikt- und internationale Gebühren. Diese Mitgliedschaftskategorie ist in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.
- (c) **EHRENMITGLIEDSCHAFT:** Eine Person, die nicht Mitglied in diesem Club ist, der Gemeinde oder dem Club jedoch hervorragende Dienste geleistet hat, kann vom betreffenden Club durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden. Der

Club bezahlt die Aufnahmegebühren und die internationalen und Distriktbeiträge für das Ehrenmitglied, das an den Zusammenkünften teilnehmen kann, ansonsten jedoch nicht die Rechte eines aktiven Mitglieds genießt. Diese Mitgliedschaftskategorie ist in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.

- (d) **PRIVILIGIERTE MITGLIEDER:** Als solches gelten Clubmitglieder, die fünfzehn (15) Jahre oder länger Mitglied waren, und wegen Krankheit, Gebrechen, hohem Alter oder sonstiger gerechtfertigter Gründe ihre aktive Mitgliedschaft aufgeben müssen. Der Club legt die Höhe der Beiträge fest, die das Vorzugsmitglied zahlen muss und in denen die Distrikt- und internationalen Gebühren inbegriffen sind. Ein Vorzugsmitglied behält sein Stimmrecht und alle anderen Rechte der Mitgliedschaft, kann aber keine Ämter auf Club-, Distrikt- oder internationaler Ebene ausüben. Diese Mitgliedschaftskategorie ist in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.
- (e) **MITGLIED AUF LEBENSZEIT:** Dies sind Clubmitglieder, die seit mindestens zwanzig (20) Jahren aktive Mitglieder sind und in ihrem Club, ihrer Stadt oder dieser Vereinigung Herausragendes geleistet haben, oder schwerkranke Clubmitglieder, oder Mitglieder, die seit mindestens fünfzehn (15) Jahren aktive Mitglieder sind und mindestens siebenzig (70) Jahre alt sind, und denen bei Erfüllung folgender Auflagen die Mitgliedschaft auf Lebenszeit in ihrem Club verliehen werden kann:
- (1) Empfehlung durch den Club an die internationale Vereinigung;
 - (2) Zahlung von 650,00 US-Dollar oder des Gegenwerts in der jeweiligen Landeswährung durch den Club mit dem alle zukünftigen internationalen Beiträge abgegolten sind; und
 - (3) Genehmigung des Internationalen Vorstandes.

Ein Mitglied auf Lebenszeit genießt alle Rechte der aktiven Mitgliedschaft, solange es die Pflichten derselben erfüllt. Ein Mitglied auf Lebenszeit, das seinen Wohnort wechselt und eingeladen wird, einem anderen Lions Club beizutreten, wird automatisch Mitglied auf Lebenszeit in diesem Club. Ungeachtet dieser Bestimmungen kann der Ortsclub von einem Mitglied auf Lebenszeit die von ihm für angemessen empfundenen Beiträge erheben. Ehemalige Lioness-Mitglieder, die nun aktive Mitglieder ihres Lions Clubs sind, oder die an oder vor dem 30. Juni 2007 aktive Mitglieder eines Lions Clubs wurden, können ihre gesamte vorherige Serviceleistung als Lionessen den Voraussetzungen für die Mitgliedschaft auf Lebenszeit anrechnen lassen. Lioness Mitglieder, die nach dem 30. Juni 2007 ein aktives Mitglied eines Lions Clubs werden, qualifizieren sich nicht für die Gutschrift für vorherige Serviceleistung als Lioness als Voraussetzungen für die Mitgliedschaft auf Lebenszeit. Diese Mitgliedschaftskategorie ist in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.

- (f) **ASSOZIIERTES MITGLIED:** Mitglieder, die ihre Hauptmitgliedschaft bei einem anderen Lions Club aufrechterhalten, aber ihren Wohnsitz in der Gemeinde dieses Lions

Clubs haben oder dort beruflich tätig sind. Dieser Mitgliedschaftsstatus kann durch Einladung des Clubvorstands zugestanden werden und muss jährlich überprüft werden. Der Gastclub meldet ein assoziiertes Mitglied nicht in seinem Mitglieder- und Aktivitätenbericht.

Ein assoziiertes Mitglied kann auf Clubtreffen, bei denen es persönlich anwesend ist, über Clubangelegenheiten abstimmen, kann aber den Club nicht als Delegierte/r auf Distriktversammlungen (Einzel-, Sub-, provisorischen und/oder Multidistrikt) oder auf internationalen Kongressen vertreten. Er/sie ist nicht befugt, über den Gastclub vermittelte Ämter auf Club-, Distrikts- oder internationaler Ebene oder Ausschussaufgaben auf Distrikts-, Gesamtdistrikts- oder internationaler Ebene anzunehmen. Der assoziierte Mitgliedschaft gewährende Club verlangt vom assoziierten Mitglied keine internationalen oder Distriktgebühren (Einzel-, Sub-, provisorische und/oder Multidistrikt-), wobei es jedoch dem örtlichen Club freigestellt ist, einen gewissen Beitrag zu fordern. Diese Mitgliedschaftskategorie ist in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.

- (g) **ANGESCHLOSSENES MITGLIED:** Erstklassige Gemeindemitglieder, die gegenwärtig nicht in der Lage sind, sich voll als aktive Mitglieder am Clubgeschehen zu beteiligen, jedoch den Club und die Hilfsprojekte der Gemeinde unterstützen und sich dem Club anschließen möchten. Dieser Status kann auf Einladung des Clubvorstands gewährt werden.

Angeschlossene Mitglieder können auf Clubtreffen, bei denen sie persönlich anwesend sind, über Clubangelegenheiten abstimmen, können aber den Club nicht als Delegierte auf Distriktversammlungen (Einzel-, Sub-, provisorisch und/oder Multidistrikt) oder internationalen Kongressen vertreten.

Sie sind nicht befugt, über den Gastclub vermittelte Ämter auf Club-, Distrikt- oder internationaler Ebene oder Ausschussaufgaben auf Distrikt-, Multidistrikt- oder internationaler Ebene anzunehmen. Angeschlossene Mitglieder müssen Distrikt- und internationale Beiträge sowie örtlich vom Club festgelegte Beiträge zahlen. Diese Mitgliedschaftskategorie ist in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.

- (h) **REDUZIERTE MITGLIEDSCHAFT:** Ein Mitglied des Clubs, das aufgrund seiner Familienmitgliedschaft oder Status als Student/in oder Teilnahme in vergleichbaren Mitgliedschaftsprogrammen der Vereinigung eine Vergünstigung erhält, die Mitgliedschaft im Club beibehalten möchte und die Voraussetzungen für die Ermäßigung erfüllt. Der Clubvorstand muss den Mitgliedschaftsstatus verifizieren. Ein Mitglied mit Ermäßigung darf ein Distrikt- oder internationales Amt aufnehmen, muss aber die Beiträge wie vom lokalen Club festgelegt zahlen, wozu Distrikt und internationale Gebühren zählen. Diese Mitgliedschaftskategorie ist nicht in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.

[Diese Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft]

Absatz 2. **VOLLBERECHTIGTER STATUS („GOOD STANDING“).** Jedes Mitglied, das seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber diesem Club nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Empfang einer schriftlichen Mahnung des Sekretärs erfüllt, verliert seinen Status als vollberechtigtes Mitglied und erlangt diesen erst nach Erfüllung seiner Verpflichtungen wieder. Nur Mitglieder, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben, sind stimmberechtigt und befugt, Amtsträger dieses Clubs zu werden.

Absatz 3. **DOPPELMITGLIEDSCHAFT.** Niemand außer Ehren- oder assoziierten Mitgliedern darf gleichzeitig in zwei Lions-Clubs Mitglied sein.

Absatz 4. **AUSTRITT.** Jedes Mitglied kann aus dem Club ausscheiden und sein Austritt wird mit der Annahme durch den Clubvorstand rechtskräftig. Der Vorstand kann allerdings eine solche Annahme zurückhalten, bis jegliche Verschuldungen beglichen wurden und/oder alle Clubgelder und Gegenstände zurückgegeben wurden. Jegliches Recht den Namen „LIONS“, das Emblem und andere Zeichen des Clubs und der Vereinigung zu benutzen, erlischt wenn die Mitgliedschaft aufgelöst wird.

Absatz 5. **WIEDERAUFNAHME DER MITGLIEDSCHAFT.** Jedes Mitglied, das als vollberechtigtes Mitglied aus seinem Club ausgeschieden ist, kann durch Beschluss des Clubvorstands wieder aufgenommen werden, wobei ihm die Jahre seiner vorherigen Mitgliedschaft erhalten bleiben und in seinen Clubunterlagen weitergeführt werden. Mitglieder, die vor mehr als zwölf (12) Monaten abgemeldet wurden, müssen in Übereinstimmung mit Artikel III, Absatz 2 der Satzung genehmigt werden.

Absatz 6. **TRANSFERMITGLIEDER.** Dieser Club kann einem Mitglied Mitgliedschaft auf Transferbasis gewähren, wenn es seine Mitgliedschaft in einem anderen Lions-Club beendet hat oder im Begriff steht, sie zu beenden, vorausgesetzt, dass es zurzeit seines Antrags auf Mitgliedschaftswechsel vollberechtigtes Mitglied war. Sind seit der Mitgliedschaft im früheren Club und der Vorlage des ausgefüllten Antrags auf Transfer mehr als zwölf (12) Monate verstrichen, kann nur gemäß den Bestimmungen in Absatz 2, Artikel III der Satzung Mitgliedschaft gewährt werden. Mitglieder, die aus diesem Club in einen anderen Club wechseln möchten, müssen ein Transferformular einreichen, das vom Sekretär ausgefüllt werden muss. Der Sekretär ist dazu verpflichtet, das Formular unverzüglich ausfüllen, es sei denn der Vorstand hält aufgrund der finanziellen Verschuldung des Mitglieds gegenüber dem Club und/oder aufgrund eines Versäumnisses von Seiten des Mitglieds, Clubgelder oder Gegenstände, die an den Club zurückzugeben sind, die Annahme des Rücktritts und des Transfers des Mitglieds zurück.

Absatz 7. **NICHTZAHLUNG DER BEITRÄGE.** Der Clubsekretär wird dem Clubvorstand die Namen der Mitglieder melden, die die fälligen Gebühren 60 Tage nach Empfang einer schriftlichen Mahnung noch immer nicht bezahlt haben. Die Entscheidung, ob das Mitglied ausgeschlossen oder beibehalten wird, ist dem Clubvorstand überlassen.

Absatz 8. **ANWESENHEIT.** Der Club soll zu regelmäßiger Teilnahme an den Clubtreffen und Aktivitäten ermutigen. Wenn ein Mitglied aufeinanderfolgende Clubtreffen oder Aktivitäten versäumt, wird der Club alles unternehmen, um sich mit dem Mitglied in Verbindung zu setzen und zu regelmäßiger Beteiligung anzuregen. Mitgliedern, die für zwölf aufeinanderfolgende Monate an jedem regulären Treffen dieses Clubs teilgenommen haben, oder versäumte Treffen in Übereinstimmung mit den Nachholregelungen des Clubs, falls vorhanden, nachgeholt haben, stehen die jährlichen Perfect Attendance Awards zur Verfügung.

ARTIKEL II

Wahlen und Besetzung von freien Ämtern

Die Amtsträger dieses Clubs, mit Ausnahme des Vorjahrespräsidenten, werden folgendermaßen gewählt:

Absatz 1. **JÄHRLICHE WAHLEN.** Gemäß der Bestimmung in Absatz 7 und 8 dieses Artikels werden mit Ausnahme von Direktoren alle Amtsträger und Vorstandsmitglieder jährlich gewählt, übernehmen ihr Amt am 1. Juli und bleiben ein Jahr lang oder bis zur Wahl und Einführung ihrer Nachfolger im Amt. Der Sekretär soll die neugewählten Amtsträger unverzüglich, innerhalb von 15 Tagen nach der Wahl, an den internationalen Hauptsitz melden.

Absatz 2. **WAHL DER VORSTANDSMITGLIEDER.** Jedes Jahr wird die Hälfte der Direktoren gewählt. Sie übernehmen ihr Amt am 1. Juli nach ihrer Wahl und üben es zwei (2) Jahre lang oder bis zur Wahl und Einführung ihrer Nachfolger aus, mit der Ausnahme, dass bei der allerersten Wahl nach Annahme dieser Satzung und Zusatzbestimmungen die eine Hälfte der Direktoren auf zwei Jahre und die andere auf ein Jahr gewählt wird.

Absatz 3. **AMTSBERECHTIGUNG.** Niemand kann in diesem Club ein Amt übernehmen, wenn er nicht vollberechtigtes Mitglied ist.

Absatz 4. **NOMINIERUNGSAUSSCHUSS.** Der Präsident bestimmt einen Nominierungsausschuss, der auf dem Nominierungstreffen die Namen der Kandidaten für die verschiedenen Clubämter vorlegt. Bei diesem Treffen können von den Versammelten auch Wahlvorschläge für alle im nächsten Jahr neuzubesetzenden Ämter vorgebracht werden.

Absatz 5. **NOMINIERUNGSTREFFEN.** Im März jeden Jahres, oder wie vom Vorstand festgelegt, soll ein Nominierungstreffen veranstaltet werden, wobei das Datum und der Veranstaltungsort eines solchen Treffens ebenfalls vom Vorstand festgelegt wird. Jedes Mitglied dieses Clubs soll mindestens vierzehn (14) Tage vor der Zusammenkunft, auf dem Postweg, elektronisch, oder persönlich über das Nominierungstreffen in Kenntnis gesetzt werden.

Absatz 6. **WAHL.** Im April jeden Jahres, oder wie vom Vorstand festgelegt, soll eine Wahl veranstaltet werden, wobei das Datum und der Veranstaltungsort eines solchen Treffens ebenfalls vom Vorstand festgelegt wird. Jedes Mitglied dieses Clubs soll mindestens vierzehn (14) Tage vor der Zusammenkunft, auf dem Postweg, elektronisch, oder persönlich über die Wahlen in Kenntnis

gesetzt werden. Diese Benachrichtigung muss die Namen aller Kandidaten enthalten, die während dem vorausgegangenen Nominierungstreffen bestätigt wurden, und, gemäß obigem Absatz 3, einen Hinweis, dass bei dieser Wahl über diese Kandidaten abgestimmt wird. Während der Wahl können von der Versammlung keine weiteren Kandidaturvorschläge vorgebracht werden.

Absatz 7. STIMMZETTEL. Die Wahl erfolgt durch geheime schriftliche Abstimmung der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Absatz 8. BENÖTIGTE STIMMEN. Der Amtsanwärter muss eine Mehrheit der von den anwesenden, wählenden Clubmitgliedern abgegebenen Stimmen sichern, um als gewählt erklärt werden zu können. Für den Zweck einer solchen Wahl wird eine Mehrheit als mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen definiert, leere Stimmzettel und Enthaltungen ausgenommen. Falls bei der ersten Wahl und weiteren Wahlen kein Kandidat eine Mehrheit erlangt, sollen der Kandidat, oder Kandidaten mit derselben Anzahl von Stimmen, der/die die wenigsten Stimmen erhalten hat/haben, ausscheiden und die Wahl soll fortgeführt werden, bis ein Kandidat eine Mehrheit erlangt. Für den Fall, dass zwei oder mehrere Kandidaten dieselbe Anzahl von Stimmen haben, soll die Wahl so lange fortgesetzt werden, bis ein Kandidat gewählt wird.

Absatz 9. NOMINIERT, DIE NICHT ANNEHMEN KÖNNEN. Falls ein Kandidat in der Zeit zwischen dem Nominierungstreffen und der Wahlsitzung aus irgendeinem Grund das Amt, für das er vorgeschlagen wurde, nicht annehmen kann und kein zweiter Kandidat vorgeschlagen wurde, muss der Nominierungsausschuss während der Wahlsitzung einen neuen Kandidaten vorschlagen.

Absatz 10. FREIE ÄMTER. Wird das Amt des Präsidenten oder des Vizepräsidenten aus irgendeinem Grunde frei, rücken die rangnächsten Vizepräsidenten auf. Sollte es durch diese Bestimmung nicht möglich sein, das Amt des Präsidenten oder die Ämter der Vizepräsidenten neu zu besetzen, muss der Vorstand eine außerordentliche Wahl einberufen und jedes Mitglied, das seine Beitragspflicht erfüllt hat, vierzehn (14) Tage vorher über Zeit und Ort, die vom Vorstand bestimmt werden, in Kenntnis setzen, damit bei dieser Wahl über die Neubesetzung der freigewordenen Ämter entschieden werden kann.

Ist irgendein anderes Amt unbesetzt, wird der Vorstand ein Mitglied für die verbleibende Amtszeit ernennen.

Sollten so viele Ämter unbesetzt sein, dass die Zahl der Direktoren für eine Beschlussfähigkeit nicht ausreicht, hat die Mitgliederversammlung das Recht, diese unbesetzten Ämter durch eine während der ordentlichen Clubversammlung abgehaltene Wahl neu zu besetzen, und zwar nach vorheriger Benachrichtigung und den im folgenden Absatz 11 niedergelegten Bestimmungen. Eine derartige Benachrichtigung kann durch ein im Amt gebliebenes Vorstandsmitglied oder einen Direktor erfolgen oder, sofern sich keine Amtsträger mehr im Amt befinden, durch ein beliebiges Mitglied.

Absatz 11. ERSATZ VON GEWÄHLTEN AMTSTRÄGERN. Ist ein gewählter Amtsträger vor Amtsantritt nicht in der Lage oder lehnt es aus irgendeinem Grund ab, das Amt anzunehmen, ist

der Präsident ermächtigt, eine außerordentliche Nominierungs- und Wahlsitzung einzuberufen, um einen Ersatz für den gewählten Amtsträger zu wählen. Jedes Mitglied muss vierzehn (14) Tage vorher auf dem Postweg oder persönlich über Zweck, Zeit und Ort der Sitzung in Kenntnis gesetzt werden. Die Wahl soll unmittelbar nach Abschluss der Kandidaturvorschläge erfolgen. Für die Wahl ist Stimmenmehrheit erforderlich.

ARTIKEL III

Aufgaben der Amtsträger

Absatz 1. **PRÄSIDENT.** Die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben umfassen:

- (a) Exekutivamtsträger für diesen Club.
- (b) Vorsitz bei allen Vorstandssitzungen des Clubs.
- (c) Vorsitz über das Global Action Team auf Clubebene führen und Sicherstellung des Folgenden:
 - (1) Für die Wahl von qualifizierten Lions-Führungskräften für die Positionen des Clubbeauftragten für Hilfsprojekte, des Clubbeauftragten für Mitgliedschaft und des stellvertretenden Clubpräsidenten, der gleichzeitig Clubbeauftragter für Führungskräfteentwicklung ist, sorgen.
 - (2) Regelmäßige Treffen gewährleisten, um Initiativen des Global Action Teams zu besprechen und voranzubringen.
 - (3) Zusammenarbeit mit dem Global Action Team des Distrikts und anderen Clubpräsidenten, um Initiativen zum Ausbau der humanitären Hilfe, zur Führungskräfteentwicklung und zum Mitgliedschaftswachstum zu fördern.
- (d) Umsetzung eines Plans für Mitgliedschaftswachstum, Einbeziehung der Gemeinde und gemeinnützige Hilfe, organisatorische Verbesserungen und humanitäre Hilfeleistungen wie vom Clubvorstand bewilligt, in Zusammenarbeit mit den Clubamtsträgern und Ausschussvorsitzenden.
- (e) Ruft zu ordentlichen und Sondertreffen des Clubvorstands auf.
- (f) Ernennt die ständigen und Sonderausschüsse des Clubs und arbeitet mit den Clubbeauftragten zusammen, um die ordnungsgemäße Aufgaben- und Berichterstattung der Ausschüsse zu veranlassen.
- (g) Gewährleistet, dass reguläre Wahlen einberufen, gemeldet und abgehalten werden.

- (h) Stellt sicher, dass der Club die lokalen Gesetze einhält.
- (i) Gewährleistet ordnungsgemäße Verwaltung der Clubabläufe, durch die Sicherstellung, dass alle Clubamtsträger und Mitglieder die Clubsatzung und Zusatzbestimmungen sowie die Internationale Satzung und Zusatzbestimmungen einhalten.
- (j) Regt diplomatisches Verhalten an und löst, falls nötig, Konflikte auf faire und transparente Art unter Nutzung des Schlichtungsverfahrens.
- (k) Aktives Mitglied im Beratungsausschuss des Distrikt-Governors in der Zone, der dieser Club angehört.
- (l) Mentor des Vizepräsidenten, um die Kontinuität effektiver Leitung zu gewährleisten.

Absatz 2. **LETZTJÄHRIGER PRÄSIDENT (IMMEDIATE PAST PRESIDENT).** Letztjährige Clubpräsidenten unterstützen amtierende Clubpräsidenten und -vizepräsidenten als Mentoren und darüber hinaus auch als LCIF-Clubkoordinatoren, außer, ein anderes Lionsmitglied wird zum Inhaber dieses Amtes ernannt.

Absatz 3. **ERSTER VIZEPRÄSIDENT.** Die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben umfassen:

- (a) Durchführung einer Qualitätsanalyse des Clubs und Zusammenarbeit mit den Club-Amtsträgern, vor allem mit den Mitgliedern des Global Action Teams und anderen Ausschussvorsitzenden während ihrer Amtszeit als erste Vizepräsidenten, um einen Plan für das Mitgliedschaftswachstum zu entwickeln.
- (b) Mitglied des Global Action Teams des Clubs als Clubbeauftragter für Führungskräfteentwicklung sowie mit anderen Mitgliedern des Leadership-Ausschusses:
 - (1) Sicherstellen, dass neue Mitglieder eine effektive Orientierung erhalten, damit sie verstehen, wie der Club in seinem Distrikt, Multi-Distrikt und innerhalb von Lions Clubs International arbeitet, unter Mithilfe des Clubbeauftragten für Mitgliedschaft.
 - (2) Stellt sicher, dass amtierende und/oder zukünftige Clubamtsträger an Weiterbildungen, die vom Distrikt und/oder über das Lions-Lernzentrum angeboten werden, teilnehmen.
 - (3) Teilt dem Global Leadership-Distriktkoordinator den Weiterbildungsbedarf, die Namen potenzieller neuer Führungskräfte und die Führungskräfteweiterbildungsaktivitäten, an denen die Clubmitglieder teilnehmen, mit.

- (4) Auswahl potenzieller Führungskräfte, diese zu Weiterbildungen auffordern.
 - (5) Mitgliedern die Teilnahme an Führungskräfteweiterbildungsprogrammen, die vom Distrikt, Multi-Distrikt und LCI angeboten werden, nahelegen.
- (c) Übernimmt eine Schlüsselrolle bei der Erhaltung der Mitglieder und gewährleistet organisatorische Exzellenz durch das Feststellen der Mitgliederzufriedenheit und die Auswertung des Feedbacks, um die Clubabläufe zu verbessern.
- (d) Kennt die Aufgaben des Clubs bei Distriktaktivitäten und -veranstaltungen.
- (e) Bildet ein Netzwerk mit den Amtsträgern anderer Clubs, um neue Ideen, die für den Club genutzt werden könnten, zu gewinnen.
- (f) Fundierte Kenntnis der Distrikt- und Multidistriktinitiativen, die Führungskräfteentwicklung, Mitgliedschaftswachstum und die Erweiterung humanitärer Hilfe unterstützen.
- (h) Aktives Mitglied im Beratungsausschuss des Distrikt-Governors in der Zone, der dieser Club angehört.
- (i) Sollte der Präsident aus irgendeinem Grund seinen Amtsverpflichtungen nicht nachkommen können, übernimmt der rangnächste Vizepräsident das Amt mit den gleichen Rechten und Pflichten.
- (j) Beaufsichtigung der Arbeit der Ausschüsse des Clubs, wie vom Präsidenten zugewiesen.

Absatz 4. VIZEPRÄSIDENT(EN). Sollte der Präsident aus irgendeinem Grund seinen Amtsverpflichtungen nicht nachkommen können, übernimmt der rangnächste Vizepräsident das Amt mit den gleichen Rechten und Pflichten. Jeder Vizepräsident soll auf Anweisung des Präsidenten die Arbeit der von ihm eingesetzten Clubausschüsse überwachen.

Absatz 5. SEKRETÄR/IN. Er/Sie untersteht der Aufsicht und Weisung des Vorstands und des Präsidenten und fungiert als Liaison zwischen Club, Distrikt (Einzel-, Sub- oder Multidistrikt), dem dieser Club angehört, und der Vereinigung. Die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben umfassen:

- (a) Einreichung der regelmäßigen monatlichen Berichte und sonstiger Berichte, die die vom internationalen Vorstand dieser Vereinigung angeforderten Informationen enthalten, an den internationalen Hauptsitz der Vereinigung.
- (b) Bei Bedarf Vorlegen von an das Kabinett des Distrikt-Governors.

- (c) Aktive Mitgliedschaft und Zusammenarbeit mit dem Beratungsausschuss des Distrikt-Governors in der Zone, der dieser Club angehört.
- (d) Verwaltung des allgemeinen Clubarchivs, einschließlich der Protokolle über Club- und Vorstandssitzungen, Anwesenheitslisten, Unterlagen über Ausschussbildungen, Wahlergebnisse, Mitgliederinformationen, Adress- und Telefonverzeichnisse und Clubkonten aller Mitglieder.
- (e) Er verbürgt sich für die gewissenhafte Ausübung seines/ihrer Amts durch Hinterlegung einer vom Clubvorstand festgelegten Sicherheitskaution.
- (f) Nach Abschluss seiner Amtszeit, rechtzeitige Übergabe der allgemeinen Unterlagen des Clubs an seinen Amtsnachfolger.

Absatz 6. **SCHATZMEISTER/IN.** Die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben umfassen:

- (a) Einzahlung aller Geldbeträge, die ihm vom Sekretär übergeben oder direkt an ihn gezahlt wurden, in einer oder mehreren Banken, die vom Finanzausschuss empfohlen und vom Vorstand genehmigt wurden.
- (b) Er benachrichtigt gemeinsam mit dem Sekretär viertel- und halbjährlich jedes Mitglied über fällige Gebühren oder andere finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club und berichtet dem Vorstand über die Zahlungen.
- (c) Auszahlung von Geldern zur Begleichung der finanziellen Verpflichtungen des Clubs, ausschließlich mit der Genehmigung des Vorstands.
- (d) Führung und Aufbewahrung der finanziellen Clubunterlagen über ausgezahlte und eingenommene Gelder.
- (e) Erstellung und Einreichung der monatlichen und halbjährlichen Finanzberichte an den Vorstand dieses Clubs.
- (f) Verbürgung für die gewissenhafte Ausübung seines/ihrer Amts durch Hinterlegung einer vom Clubvorstand festgelegten Sicherheitskaution.
- (g) Nach Abschluss seiner Amtszeit, rechtzeitige Übergabe der Finanzkonten, Fonds und Unterlagen des Clubs an seinen Amtsnachfolger.
- (h) Vorsitzender des Finanzausschusses.

Absatz 7. **MITGLIEDSCHAFTSBEAUFTRAGTE/R.** Die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben umfassen:

- (a) Mitglied des Global Action Teams des Clubs als Vorsitzender des Mitgliedschaftsausschusses des Clubs.
- (b) Zusammenarbeit mit dem Global Action Team des Distrikts hinsichtlich Mitgliedschaftsinitiativen. Teilnahme an relevanten Zusammenkünften und Veranstaltungen des Distrikts, der Region und Zone.
- (c) Entwickelt und leitet einen Mitgliedschaftsausschuss, um bei der Umsetzung von Handlungsplänen zur Erreichung der Mitgliedschaftsziele und der Verbesserung der Mitgliedererfahrung zu helfen.
- (d) Legt allen Mitgliedern nahe, am Mitgliederwachstum teilzunehmen, indem sie potenzielle Mitglieder in den Club einladen. Fasst bei potenziellen Mitgliedern umgehend nach.
- (e) Fördert eine harmonische Clubatmosphäre, indem mit Unterstützung des Clubvorstands Bedenken, die eine positive Mitgliedererfahrung verhindern, angesprochen werden. Dies kann in Form einer Umfrage oder anderer Feedbackmöglichkeit geschehen.
- (f) Bindet neue Mitglieder in Tätigkeiten ein, die für diese von Interesse sind.
- (g) Arbeitet mit dem Clubbeauftragten für Hilfsprojekte sowie mit anderen Clubausschüssen zusammen, um Mitgliedschaftsmöglichkeiten zu fördern.
- (h) Kennt die verschiedenen Mitgliedschaftsarten und -programme und informiert die Mitglieder über die Mitgliedschaftsprogramme.
- (i) Stellt mit Unterstützung des 1. Vize-Clubpräsidenten/Clubbeauftragten für Führungskräfteentwicklung sicher, dass neue Mitglieder eine effektive Orientierung erhalten, damit sie verstehen, wie der Club in seinem Distrikt, Multi-Distrikt und innerhalb von Lions Clubs International arbeitet.
- (j) Ggf. Teilnahme an den Treffen des Beratungsausschusses des Distrikt-Governors in der Zone, der dieser Club angehört.

Absatz 8. **BEAUFTRAGTE/R FÜR HILFSPROJEKTE.** Die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben umfassen:

- (a) Mitglied des Global Action Teams des Clubs als Beauftragter für Hilfsprojekte.
- (b) Zusammenarbeit mit dem Global Service Distriktkoordinator, LCIF-Clubkoordinator, Distriktamtsträgern, Mitgliedern im Hilfsausschuss des Clubs und anderen, um jährliche Hilfeleistungsziele und Handlungspläne zu entwickeln und zu kommunizieren.-
- (c) Leitung des Ausschusses für Hilfsprojekte, um die Handlungspläne für Hilfsprojekte des Clubs umzusetzen, damit der Club die Hilfeleistungsziele erreicht.
- (d) Einbindung von Möglichkeiten für junge Menschen und Leos, sich an allen Aspekten der Hilfsprojekte zu beteiligen, einschließlich der Zielsetzung, Durchführung, Projektauswertung und Berichterstattung.
- (e) Zu den wichtigsten Hilfsprojekten von Lions Clubs International gehören:
- (f) Clubressourcen für den aktuellen Bedarf der Gemeinschaft durch die Beobachtung von Hilfsprojekten anderer Service-Clubs, durch die Entwicklung von Partnerschaften in der Gemeinschaft zum Ausbau von Hilfeleistungen und durch die Nutzung von Hilfsmitteln und Ressourcen von Lions Clubs International und der Lions Club International Foundation.
- (g) Steigerung der Mitgliederzufriedenheit durch die Anregung zur Beteiligung an Hilfsprojekten.
- (h) Zusammenarbeit mit dem Clubbeauftragten für Mitgliedschaft und andere Clubausschüssen, um Mitgliedschaftsmöglichkeiten für Nicht-Lionsmitglieder bei Hilfsprojekten zu fördern.
- (i) Ggf. Teilnahme an den Treffen des Beratungsausschusses des Distrikt-Governors in der Zone, der dieser Club angehört.

Absatz 9. **BEAUFTRAGTE/R FÜR MARKETING.** Die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben umfassen:

- (a) Entwicklung und Umsetzung eines jährlichen Marketingplans in Zusammenarbeit mit dem/der Beauftragten für Clubmitgliedschaft. Der Plan sollte interne und externe

Zielgruppen, u. a. Clubmitglieder, Social Media-Nachrichtenmedien, Unterstützer/Sponsoren und potenzielle neue Mitglieder berücksichtigen.

- (b) Direkte Zusammenarbeit mit dem Global Action Team, um in alle Mitgliedschafts-, Leadership- und Hilfeleistungsprogramme, Projekte und Veranstaltungen eingebunden zu bleiben.
- (c) Verständnis der globalen Markenrichtlinien und Förderung der richtigen Verwendung von Markenmaterialien bei Clubveranstaltungen und Hilfsprojekten.
- (d) Bekanntmachung der Tätigkeit des Clubs auf sozialen Medien. Entwicklung eines Kalenders für Social Media Posts, um Clubprojekte, kommunale Hilfsaktionen und Mitgliedschaftsaktivitäten mitzuverfolgen.
- (e) Enge Zusammenarbeit mit dem Clubbeauftragten für Mitgliedschaft, um neue potenzielle Mitglieder anzusprechen.
- (f) Ausarbeitung von Vortragspunkten zum Thema Clubmarketing und Öffentlichkeitsarbeit für Clubmitglieder. Einsatz von Mundpropaganda-Taktiken, um für den Club zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen.
- (g) Zusammenarbeit mit Club-Führungskräften, Einreichung von Anträgen auf eine Marketing-Auszeichnung, um für die Marketing-Auszeichnung von Lions Clubs International in Erwägung gezogen zu werden.
- (h) Motivierung von Mitgliedern, Marken-Botschafter zu werden. Mitglieder sollten ermutigt werden, Fotos zu machen, diese auf sozialen Medien zu posten, Markenkleidung zu tragen und bei ihrem ehrenamtlichen Engagement in der Gemeinschaft Lions-Botschaften zu teilen.
- (i) Veröffentlichung der Clubaktivitäten, u. a. Hilfsprojekte, Spendenaktionen, Spenden, von Lions Clubs International gesponserte Wettbewerbe und andere berichtenswerte Errungenschaften, sowohl intern als auch extern über Nachrichtenmedien, soziale Medien und andere effektive Mittel.
- (j) Unterstützung des Clubpräsidenten bei der Weiterleitung von Informationen des Distrikts, Multidistrikts und internationalen Hauptsitzes an die Clubmitglieder.

- (k) Ggf. Teilnahme an den Treffen des Beratungsausschusses des Distrikt-Governors in der Zone, der dieser Club angehört.
- (l) Teilnahme an Treffen, die der Distriktbeauftragte für Marketing hält.

ARTIKEL IV

Vorstand

Zusätzlich zu den Clubamtsträgern können die folgenden Beauftragten, sofern sie gewählt werden, zusätzlich zu sonstigen gewählten Ämtern, die der Club für notwendig erachtet, Mitglieder des Vorstands sein.

Absatz 1. PROGRAMMKOORDINATOR. Er/sie verbessert allgemeine Treffen und informiert die Mitglieder über für sie wichtige Themen durch die Einladung von Gastrednern und durch die Organisation von Unterhaltung, die für die Clubmitglieder von besonderem Interesse sind. Der Programmkoordinator erhält die Erlaubnis zur Einladung von Gastrednern vom Präsidenten, informiert den Clubsekretär über die Aufnahme in die Tagesordnung und informiert den Beauftragten für Marketing, um effektive Kommunikation sicherzustellen. Er bzw. sie heißt den Gastredner/in bei dessen/deren Ankunft willkommen und kümmert sich um einen angemessenen Sitzplatz und deren Wohlbefinden während der Veranstaltung.

Absatz 2. LCIF-CLUBKOORDINATOR. Er/sie berichtet über die Mission und den Erfolg von LCIF und ihrer Bedeutung für Lions Clubs International, führt LCIF-Entwicklungsstrategien im Club ein und arbeitet mit dem LCIF-Distriktkoordinator zusammen, um LCIF im lokalen Gebiet zu fördern und die Anpassung an die Distriktziele sicherzustellen. In dieser Position arbeitet er/sie mit dem Clubbeauftragten für Hilfsprojekte und dem Global Action Team zusammen, um Club-Initiativen zu unterstützen.

Absatz 3. SICHERHEITSBEAUFTRAGTER (optional) Er/sie gewährleistet durch die Überprüfung der Activities zur Feststellung potenzieller Risiken, dass Sicherheitsmaßnahmen vorhanden sind, und die Checkliste zur Selbstüberprüfung von Lions Clubs International steht zur Verfügung, womit korrekte Überwachung gewährleistet wird. Er/sie trägt alle wichtigen Informationen bei einem Vorfall zusammen und meldet sie zeitgerecht an die Versicherung.

Absatz 4. CLUBMEISTER/LION TAMER (Optional). Verantwortung für das Eigentum und die Einrichtungsgegenstände des Clubs, einschließlich Flaggen, Banner, Gong und Hammer. Vor jeder Zusammenkunft Aufstellung aller Gegenstände an ihren vorgesehenen Platz und anschließendes Wegstellen an den vorgesehenen Aufbewahrungsort. Bei Zusammenkünften fungiert er/sie als Zeremonienmeister, achtet darauf, dass die Anwesenden in richtiger Rangordnung sitzen und verteilt Mitteilungsblätter, Geld- oder Sachspenden und alle für Clubtreffen oder Vorstandssitzungen benötigten Informationsschriften. Er/sie hat besonders darauf zu achten, dass jedes neue Mitglied zum besseren Kennenlernen bei jedem Treffen mit einer anderen Gruppe zusammensitzt.

Absatz 5. **ZENSOR/TAIL TWISTER (Optional)** Er/sie schafft während der Clubtreffen mit kleinen Späßen, Spielen und den Mitgliedern auferlegten Geldbußen eine harmonische und freundschaftliche Atmosphäre, Lebendigkeit und Begeisterung. Bei der Entscheidung über die Höhe einer auferlegten Geldbuße bestehen keine Vorschriften, sie darf jedoch nicht höher sein, als ein vom Clubvorstand empfohlener Betrag und keinem Mitglied öfter als zweimal während eines Treffens auferlegt werden. Der Zensor/Tail Twister (optional) selbst kann nicht zur Entrichtung einer Geldbuße gezwungen werden, es sei denn auf einstimmigen Beschluss aller anwesenden Mitglieder. Das vom Zensor/Tail Twister (optional) gesammelte Geld wird dem Schatzmeister sofort nach dem Treffen gegen Quittung ausgehändigt.

Absatz 6. DIREKTOR. Er/sie überprüft und bewilligt weitere Themen, die dem Vorstand vorgetragen werden. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

ARTIKEL V

Ausschüsse

Absatz 1. **STÄNDIGE AUSSCHÜSSE.** Die folgenden ständigen Ausschüsse können vom Clubpräsidenten ernannt werden, mit Ausnahme der Beauftragten, die als Mitglieder des Vorstands gewählt werden müssten. Weitere Ausschüsse können gebildet werden, wie vom Vorstand festgelegt.

- (a) **GLOBAL ACTION TEAM.** Mit dem Clubpräsidenten als Vorsitzenden, dem ersten Vize-Clubpräsidenten (als Beauftragter für Führungskräfteentwicklung), dem Clubbeauftragten für Mitgliedschaft und dem Clubbeauftragten für Hilfsprojekte und der Unterstützung des/der Clubbeauftragten für Marketing. Entwickelt und initiiert mit Unterstützung des Vorstands einen koordinierten Plan zur Erweiterung der humanitären Hilfeleistungen, erreicht Mitgliedschaftswachstum und entwickelt zukünftige Führungskräfte. Hält regelmäßige Treffen ab, um den Fortschritt des Plans und der Initiativen, die den Plan möglicherweise unterstützen, zu besprechen. Arbeitet mit den Mitgliedern des Global Action Teams des Distrikts zusammen, um mehr über die Initiativen und bewährten Vorgehensweisen zu erfahren. Teilt den Mitgliedern des Global Action Teams die Aktivitäten, Errungenschaften und Herausforderungen mit. Nimmt an den Treffen des Distrikt-Governor-Beratungsausschusses und anderen Versammlungen in der Zone, der Region, dem Distrikt und dem Multidistrikt teil, in der Hilfsprojekte sowie Mitgliedschafts- und Führungskräfteinitiativen besprochen werden, um Ideen und Informationen auszutauschen, die eventuell für die Verfahrensweisen des Clubs genutzt werden können.

- (b) **CONSTITUTION AND BY-LAWS COMMITTEE** (Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen) Erläutert die Clubsatzung und Zusatzbestimmungen und kann beauftragt werden, Änderungen in Übereinstimmung mit den Änderungsverfahren vorzunehmen.

- (c) FINANZAUSSCHUSS. Der Clubschatzmeister hat den Vorsitz, zur Erstellung eines detaillierten Budgets zur Genehmigung durch den Clubvorstand, zur Gewährleistung korrekter Dokumentation und Genehmigung der Geldmittel, Organisation der jährlichen Rechnungsprüfung der Clubkonten und der Sicherstellung der Weiterleitung aller Finanzinformationen an den Nachfolger des Ausschusses.
- (d) MITGLIEDSCHAFTSAUSSCHUSS. Der Mitgliedschaftsbeauftragte ist der Vorsitzende des Ausschusses und gewährleistet das Mitgliedschaftswachstum durch neue Märkte, die aktive Gewinnung neuer Mitglieder und die Gewährleistung der Mitgliederzufriedenheit. Dieser Ausschuss verifiziert auch die Qualifikationen potenzieller Mitglieder, die von dem Clubvorstand in Erwägung gezogen werden, wie in Artikel III, Absatz 2 der Clubsatzung festgehalten. Der Mitgliedschaftsbeauftragte des Vorjahres, der Vize-Mitgliedschaftsbeauftragte und all jene Mitglieder, die an der Gewinnung neuer Mitglieder und/oder der Mitgliederzufriedenheit interessiert sind, sollten Mitglieder des Mitgliedschaftsausschusses sein.
- (e) MARKETING-AUSSCHUSS. Mit dem/der Club-Beauftragten für Marketing als Vorsitzende/n unterstützt der Marketing-Ausschuss die Ausarbeitung eines Club-Marketingplans. Der Marketing-Ausschuss gewährleistet mit der Unterstützung des Vorstands effektive Kommunikation mit dem Club und der Öffentlichkeit, um das öffentliche Bewusstsein und die Wahrnehmung der Aktivitäten des Clubs in der Community zu steigern.
- (f) SERVICE COMMITTEE. Der Clubbeauftragte ist der Vorsitzende. Unterstützt die Erstellung von Hilfeleistungszielen und Handlungsplänen, die Auswahl von potenziellen Projekten, die Leitung der Projektplanung und der Umsetzung und die Einbeziehung von Clubmitgliedern bei bedeutungsvollen Hilfeleistungen. Koordiniert und gewährleistet die effektive Leitung von Hilfsprojekten im Zusammenhang mit dem globalen Hilfeleistungsrahmen durch die Unterstützung der den jeweiligen Hilfsinitiativen des Clubs zugewiesenen Initiativen. Dieser Ausschuss ist eventuell auch für die Beantragung relevanter LCIF-Zuschüsse und den Aufbau von Partnerschaften in der Community verantwortlich, wie vom Clubvorstand bewilligt.
- (g) INFORMATION TECHNOLOGY COMMITTEE. Unterstützt Mitglieder je nach Bedarf durch den Zugang und/oder Online-Hilfsmittel und Kommunikation. Kann auch den Club-Webmaster unterstützen oder dieses Amt übernehmen.
- (h) LEADERSHIP COMMITTEE. Der erste Vizepräsident ist der Vorsitzende. Informiert die Clubmitglieder über vom Distrikt, Multidistrikt und Lions Clubs International angebotene Weiterbildungsangebote sowie über Nicht-Lions-Angebote, von denen die Clubmitglieder profitieren könnten.

Absatz 2. **SONDERAUSSCHÜSSE.** Hin und wieder kann der Präsident im Einverständnis mit dem Vorstand Sonderausschüsse einberufen, wenn er oder der Vorstand dies für zweckdienlich hält.

Absatz 3. **PRÄSIDENT VON AMTS WEGEN.** Der Präsident ist von Amts wegen Mitglied aller Ausschüsse.

Absatz 4. **BERICHTERSTATTUNG DER AUSSCHÜSSE.** Jeder Ausschuss, durch seinen Vorsitzenden, sollte dem Clubvorstand, nach Bedarf, monatlich entweder mündlich oder schriftlich Bericht erstatten.

ARTIKEL VI

Clubtreffen

Absatz 1. **ORDENTLICHE VORSTANDSSITZUNGEN.** Ordentliche Vorstandssitzungen werden an einem vom Vorstand zu bestimmenden Termin und Ort abgehalten. (Es wird empfohlen, dass sich der Vorstand mindestens zweimal im Monat trifft.)

Absatz 2. **AUSSERORDENTLICHE VORSTANDSSITZUNGEN.** Außerordentliche Vorstandssitzungen werden auf Einberufung des Präsidenten oder auf Antrag von drei (3) oder mehr Vorstandsmitgliedern an einem vom Präsidenten zu bestimmenden Termin und Ort abgehalten.

Absatz 3. **ORDENTLICHE CLUBTREFFEN.** Ordentliche Clubtreffen werden an einem vom Vorstand zu bestimmenden und vom Club zu genehmigenden Termin und Ort abgehalten. Alle Treffen sollen pünktlich beginnen und enden. Sofern in dieser Satzung und den Zusatzbestimmungen nichts Gegenteiliges bestimmt wurde, erfolgt die Bekanntgabe ordentlicher Clubtreffen in einer vom Vorstand als angemessener erachteter Form. (Es wird empfohlen, dass sich der Club mindestens zweimal im Monat trifft.)

Absatz 4. **AUSSERORDENTLICHE CLUBVERSAMMLUNGEN.** Außerordentliche Clubversammlungen werden im Bedarfsfall oder auf Wunsch des Clubvorstands vom Clubpräsidenten einberufen. Zeit und Ort bestimmen die das Treffen einberufende Person oder Personengruppe. Für den Fall, dass der Präsident es versäumt, auf Antrag des Vorstands eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, ist die Mehrheit der Vorstandsmitglieder befugt, den Termin und den Ort die Versammlung festzulegen und die Versammlung einzuberufen. Jedes Mitglied dieses Clubs muss mindestens zehn (10) Tage vorher auf dem Postweg, elektronisch, oder durch persönliche Benachrichtigung über Zweck, Zeit und Ort dieses außerordentlichen Treffens in Kenntnis gesetzt werden.

Absatz 5. **JAHRESVERSAMMLUNG.** Am Ende jedes Geschäftsjahres soll eine Jahresversammlung dieses Clubs zu einer Zeit und an einem vom Vorstand bestimmten Ort

stattfinden. Auf dieser Versammlung sind die Abschlussberichte der ausscheidenden Amtsträger zu verlesen und die neugewählten Amtsträger in ihre Ämter einzuführen.

Absatz 6. **ALTERNATIVE VERSAMMLUNGSFORMATE.** Reguläre und/oder Sondertreffen dieses Clubs und/oder des Vorstandes können durch die Anwendung alternativer Versammlungsformate stattfinden, wie zum Beispiel als Telekonferenz und/oder Webkonferenz, auf Eröffnung des Präsidenten hin oder durch drei (3) Mitglieder des Vorstandes.

Absatz 7. **CHARTERJUBILÄEN** Jedes Jahr kann eine Jubiläumsfeier dieses Clubs stattfinden. Hierbei sollten die Ziele, ethischen Grundsätze des Lionismus und die Geschichte des jeweiligen Clubs besondere Erwähnung finden.

Absatz 8. **QUORUM.** Bei jedem Treffen dieses Clubs ist die persönliche Anwesenheit der Mehrheit der vollberechtigten Clubmitglieder zur Beschlussfähigkeit erforderlich. Sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wurde, gelten die Beschlüsse der Mehrheit der anwesenden Mitglieder als Handlung und Beschluss des gesamten Clubs.

Absatz 9. **METHODEN DER GESCHÄFTSABWICKLUNG.** Der Club kann Geschäfte auch auf dem Postweg oder per elektronischer Kommunikation erledigen, die nach schriftlicher Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit (2/3) aller Mitglieder des Clubs rechtskräftig werden. Eine solche Handlung kann durch den Präsidenten oder drei (3) Mitglieder dieses Vorstandes eingeleitet werden.

ARTIKEL VII **Gebühren und Beiträge**

WIE VON DEN CLUBMITGLIEDERN WÄHREND DER JAHRESVERSAMMLUNG GENEHMIGT

Absatz 1. **BEITRITTSGEBÜHR.** Jedes neue, wiederaufgenommene und Transfermitglied zahlt eine Aufnahmegebühr in Höhe von \$ _____, in der die geforderten Aufnahmegebühren der internationalen Vereinigung enthalten sind. Zahlung der Gebühren muss erfolgt sein, ehe die Aufnahme des Mitglieds als offiziell gilt und der Vereinigung vom Sekretär gemeldet wird, es sei denn, der Vorstand dieses Clubs hält es für richtig, auf einen Teil oder auf die ganzen Aufnahmegebühren zu verzichten, wenn es um die Mitgliedschaft von wiederaufgenommenen und/oder Transfermitgliedern innerhalb von 12 (zwölf) Monaten der von ihm gekündigten Mitgliedschaft geht.

Absatz 2. **JAHRESBEITRÄGE.** Jedes Clubmitglied hat die nachstehenden üblichen Jahresbeiträge zu entrichten, in denen ein Betrag zur Deckung der gegenwärtigen internationalen Convention- und Distriktgebühren (Einzel-, Unter- und Multidistrikt-) enthalten ist (zur Deckung der Abonnementsgebühren für die LION-Zeitschrift und der Verwaltungs- und jährlichen Convention-Kosten der Vereinigung). Diese Jahresbeiträge sind im Voraus zu einem vom Clubvorstand festgesetzten Zeitpunkt zu entrichten:

Aktive Mitglieder \$ _____
Passive Mitglieder \$ _____
Ehrenmitglieder \$ _____
Vorzugsmitglieder \$ _____
Mitglieder auf Lebenszeit \$ _____
Assoziierte Mitglieder \$ _____
Angeschlossene Mitglieder \$ _____
Reduzierte Mitgliedschaft \$ _____

Der Schatzmeister dieses Clubs hat die fälligen Beiträge zu dem Zeitpunkt an die Vereinigung und den zuständigen Distrikt (Einzel- oder Unter- und Multidistrikt) zu überweisen, der in der entsprechenden internationalen und Distrikts-(Einzel- oder Multidistrikt)Satzung und den Zusatzbestimmungen festgelegt wurde.

ARTIKEL VIII

Clubzweigverwaltung

Absatz 1. **AMTSTRÄGER DES CLUBZWEIGS.** Die Mitglieder des Zweigclubs wählen jeweils einen Präsidenten, Sekretär und Schatzmeister für den Zweigclub. Diese drei Personen, bilden gemeinsam mit der Liaison des Zweigclubs den Vorstand des Zweigclubs. Die Mitglieder des Zweigclubs sollen einen Präsidenten wählen, der dem Vorstand des Mutterclubs angehören und nach Möglichkeit deren ordentliche Clubtreffen und Vorstandstagungen besuchen soll, um über das Wirken des Zweigclubs Bericht zu erstatten. Der Koordinator legt dem Mutterclub Unterlagen des Zweigclubs vor, einen Bericht über dessen vorgesehene Aktivitäten und einen monatlichen Finanzbericht. Außerdem koordiniert er/sie die beiderseitigen Bemühungen um offene Diskussion und wirksame Kommunikation zwischen dem Zweigclub und dem Mutterclub. Mitglieder des Zweigclubs werden dazu ermuntert, an den Treffen des Mutterclubs teilzunehmen.

Absatz 2. **LIAISON.** Der Mutterclub ernennt ein Mitglied des Mutterclubs, das sich um die Entwicklung des Zweigclubs kümmert und ihn bei Bedarf unterstützt. Das mit dieser Aufgabe betraute Mitglied soll gleichzeitig als vierter Amtsträger des Zweigvereins tätig sein.

Absatz 3. **WAHLBERECHTIGUNG.** Die Mitglieder des Zweigvereins stimmen über ihre eigenen Aktivitäten ab und haben im Mutterclub Stimmrecht, sofern sie bei einem Clubtreffen des Mutterclubs zugegen sind. Zweigmitglieder können nur dann zur beschlussfähigen Mehrheit des Mutterclubs gezählt werden, wenn sie bei den Clubtreffen des Mutterclubs persönlich anwesend sind.

Absatz 4. **GEBÜHREN UND BEITRÄGE.** Jedes neue, wiederaufgenommene und Transfermitglied zahlt eine Aufnahmegebühr in Höhe von US\$_____, in der die geforderten Aufnahmegebühren der internationalen Vereinigung enthalten sind. Zweigclubs können eine Aufnahmegebühr erheben und Zweigclub-Mitglieder sind nicht länger dazu verpflichtet, Aufnahmegebühren an den Mutterclub zu zahlen.

Jedes Clubmitglied des Zweigclubs hat die nachstehenden üblichen Jahresbeiträge zu entrichten, in denen ein Betrag zur Deckung der gegenwärtigen internationalen und Distriktgebühren (Einzel-, Unter- und Multidistrikt-) enthalten ist (zur Deckung der Abonnementsgebühren für die LION-Zeitschrift und der Verwaltungs- und jährlichen Convention-Kosten). Diese Jahresbeiträge sind im Voraus zu einem vom Clubvorstand des Mutterclubs festgesetzten Zeitpunkt zu entrichten:

Aktive Mitglieder \$ _____
Passive Mitglieder \$ _____
Ehrenmitglieder \$ _____
Vorzugsmitglieder \$ _____
Mitglieder auf Lebenszeit \$ _____
Assoziierte Mitglieder \$ _____
Angeschlossene Mitglieder \$ _____
Reduzierte Mitgliedschaft \$ _____

Der Schatzmeister des Zweigclubs hat die fälligen Beiträge zu dem Zeitpunkt an die Vereinigung und den zuständigen Distrikt (Einzel- oder Unter- und Multidistrikt) zu überweisen, der in der entsprechenden internationalen und Distrikts- (Einzel- oder Multidistrikt) Satzung und den Zusatzbestimmungen festgelegt wurde. Der Zweigclub ist nicht länger dazu verpflichtet, Gebühren an den Mutterclub zu zahlen.

ARTIKEL IX

Verschiedenes

Absatz 1. **GESCHÄFTSJAHR.** Das Geschäftsjahr dieses Clubs läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Absatz 2. **PARLAMENTERISCHE PRAKTIKEN.** Sofern in dieser Satzung und diesen Zusatzbestimmungen nicht anders verfügt wurde, sollen alle Aspekte parlamentarischer Praktiken hinsichtlich Clubtreffen, Handlungsweise des Clubs, der Zusammensetzung des Vorstands oder eines ihm unterstehenden Ausschusses im Einklang mit ROBERT'S RULES OF ORDER, NEWLY REVISED gehandhabt werden.

Absatz 3. **PARTEIPOLITIK/RELIGION.** Dieser Club soll keinen Kandidaten für ein öffentliches Amt empfehlen oder befürworten und die Mitglieder sollen bei ihren Clubtreffen nicht über parteipolitische oder konfessionelle Themen diskutieren.

Absatz 4. **PERSÖNLICHE VORTEILE.** Außer zur Förderung seines persönlichen Wachstums im Lionismus soll kein Amtsträger oder Mitglied dieses Clubs seine Mitgliedschaft zur Förderung privater, politischer oder anderer Ambitionen ausnutzen. Desgleichen soll sich der Club als solcher keiner Bewegung anschließen, die nicht vollauf im Einklang mit seinen eigenen Zwecken und Zielen steht.

Absatz 5. **VERGÜTUNG.** Kein Amtsträger soll für die von ihm für diesen Club geleisteten Dienste vergütet werden, mit der Ausnahme des Sekretärs, dessen Vergütung vom Clubvorstand bestimmt wird.

Absatz 6. **ERBITTEN VON GELDMITTELN.** Nichtmitglieder dürfen während eines Clubtreffens keine Geldmittel erbitten oder sammeln. Vorschläge oder Anregungen, die bei einem Clubtreffen zur Sprache gebracht werden und die außer den regulären Zahlungsverpflichtungen zusätzliche Bargeldauslagen erfordern, sollen einem zuständigen Ausschuss oder dem Vorstand vorgelegt werden.

ARTIKEL X

Verfahren zur Konfliktlösung in Clubs

Alle Dispute oder Klagen, die zwischen einem Mitglied oder Mitgliedern oder einem ehemaligen Mitglied oder ehemaligen Mitgliedern und dem Club, oder einem Amtsträger im Vorstand des Clubs im Zusammenhang mit Mitgliedschaftsbelangen oder einer Auslegung, einem Verstoß gegen die Satzung oder der Anwendung der Satzung und der Zusatzbestimmungen des Clubs oder dem Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Club oder anderen Streitfragen, die sich nicht anderweitig zufrieden stellend bereinigen lassen, entstehen, werden nach folgendem Konfliktlösungsverfahren gehandhabt.

ARTIKEL XI

Änderungen

Absatz 1. **ÄNDERUNGSVERFAHREN.** Die Zusatzbestimmungen können auf jedem ordentlichen oder außerordentlichen Clubtreffen, bei dem ein Quorum anwesend ist, durch Mehrheitsabstimmung der anwesenden, wählenden Mitglieder abgeändert, ergänzt oder außer Kraft gesetzt werden.

Absatz 2. **BEKANNTGABE.** Abstimmung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn jedes Clubmitglied mindestens vierzehn (14) Tage vor der Zusammenkunft, auf der über die Satzungsänderung abgestimmt werden soll, auf dem Postweg, elektronisch, oder persönlich über den vorgeschlagenen Änderungsantrag in Kenntnis gesetzt wurde.

ANHANG A

ÜBERSICHT DER MITGLIEDSCHAFTSKATEGORIEN

PÜNKTLICHE BEITRAGSZAHLUNG (CLUB-, DISTRIKT- UND INTERNATIONALE BEITRÄGE)	BETEILIGUNG AN CLUB- AKTIVITÄTEN	EIN DEM ANSEHEN FÖRDER- LICHES VERHALTEN	ANRECHT, EIN CLUB-, DISTRIKT- ODER INTERNATIONALES AMT ANZUSTREBEN	WAHLBE- RECHTIGUNG	DELEGIERTER AUF DISTRIKT- VERSAMMLUNG ODER INTERNATIONALER CONVENTION
JA	JA	JA	JA	JA	JA
JA	JA, WENN MÖGLICH	JA	NEIN	NUR BEI CLUB- BELANGEN	NEIN
JA, NUR CLUB	JA, WENN MÖGLICH	JA	NEIN	DISTRIKTVER- SAMMLUNG (PRIMÄR) NUR CLUBANGE- LEGENHEITEN (BEIDE)	NEIN
JA	JA	JA	JA	JA	NEIN
NEIN, DER CLUB ZAHLT ENTSPRECHENDE DISTRIKT- UND INTERNATIONALE GEBÜHREN	JA, WENN MÖGLICH	JA	NEIN	NEIN	NEIN
JA, NUR CLUB & DISTRIKT-GEBÜHREN KEINE INTERNATIONALE VERPFLICHTUNG	JA, WENN MÖGLICH	JA	JA, BEI ERFÜLLUNG DER VERPFLICHTUNGEN EINES AKTIVEN MITGLIEDS	JA, BEI ERFÜLLUNG DER VER- PFLICHTUNGE N EINES AKTIVEN	JA, BEI ERFÜLLUNG DER VERPFLICHTUNGEN EINES AKTIVEN MITGLIEDS
JA	JA, WENN MÖGLICH	JA	NEIN	JA, NUR BEI CLUB- BELANGEN	NEIN
JA	JA, WENN MÖGLICH	JA	NEIN	JA	JA

MITGLIEDSCHAFTS- KATEGORIE	AKTIV	ANGESCHLOSSEN	ASSOZIIERT	REDUZIERTE MITGLIEDSCHAFT [Diese Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft]	EHRENMITGLIED	MITGLIED AUF LEBENSZEIT	PASSIV	PRIVILEGIERT
-------------------------------	-------	---------------	------------	--	---------------	----------------------------	--------	--------------

BEGRENZUNGEN INNERHALB DER MITGLIEDERKATEGORIEN

Ehrenmitglieder – Diese sollen nicht mehr als 5 % der tatsächlichen Gesamtmitgliedschaft betragen; jeder Bruchteil lässt ein weiteres Ehrenmitglied zu.

Angeschlossene Mitglieder – Diese sollen nicht mehr als 25 % der tatsächlichen Gesamtmitgliedschaft betragen.

ANHANG B

MUSTERSTIMMZETTEL

Für die Wahl zum Präsidenten/zur Präsidentin: Geben Sie Ihre Stimme ab, indem Sie das Kästchen neben Ihrem Kandidaten/Ihrer Kandidatin ankreuzen.

☐ Peter Müller

☐ Else Meier

Lions Clubs International ETHISCHE GRUNDSÄTZE

Ich werde das Ansehen meines Berufsstandes in meinem persönlichen aktiven Handeln FÖRDERN und so beachten, dass ich mich Recht in dem Ruf stehe, etwas geleistet zu haben.

Ich will dabei ERFOLGREICH sein und mich um den mir zustehenden angemessenen Gewinn bemühen. Dieses Ziel werde ich jedoch nicht zu Lasten meiner Selbstachtung durch Wahrnehmen eines unlauteren Vorteils oder fragwürdiger Handlungen anstreben.

Ich werde um des EIGENEN VORTEILS WILLEN NICHT die Existenz eines anderen gefährden. Meinen Geschäftspartnern gegenüber will ich loyal sein und mir selbst treu bleiben.

WANN IMMER ein Zweifel an der Korrektheit und moralischen Integrität meiner Einstellung oder meines Verhaltens gegenüber meinen Mitmenschen entsteht, werde ich mich selbstkritisch prüfen.

Ich betrachte die FREUNDSCHAFT als Ziel, nicht als Mittel zum Zweck. Ich bin mir bewusst, dass wahre Freundschaft nicht erwiesener Dienste wegen besteht. Sie fordert nichts, nimmt jedoch Freundschaftsdienste im gleichen Geiste an, in dem sie geleistet wurden.

Ich werde mich STETS meiner Verpflichtungen als Staatsbürger gegenüber meinem Land und der Gesellschaft bewusst bleiben und in Wort und Tat loyal zu ihnen stehen. Im Rahmen meiner Möglichkeiten werde ich sie mit persönlichem Engagement und finanziellen Mitteln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Ich werde meinen Mitmenschen HELFEN, indem ich den Unglücklichen mit Trost, den Schwachen mit Tatkraft und den Bedürftigen mit meinen wirtschaftlichen Mitteln beistehe.

Ich werde BEHUTSAM SEIN mit meiner Kritik und freigebig mit meinem Lob, ich will mich bemühen, aufzubauen und nicht zu verletzen.